

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

24.03.1999

Geschäftszahl

104/6-DOK/98

Rechtssatz

Ungeachtet des Umstandes, dass der Kostenspruch eines Bescheides als trennbarer Spruchbestandteil gesondert anfechtbar ist, hat die Berufungsbehörde iSd § 117 Abs. 2 BDG über die (gesamten) Kosten des Verfahrens abzusprechen (VwGH 1.7.1998, 95/09/0166).

Aufgrund der Tatsache, dass im erstinstanzlichen Disziplinarakt keinerlei Aufstellung über etwaige im erstinstanzlichen Verfahren angefallenen Kosten enthalten ist und somit anzunehmen ist, dass keine erstinstanzlichen Verfahrenskosten angefallen sind, war der Spruch des Disziplinarerkenntnisses erster Instanz dahingehend, dass der Beschuldigte "allfällige Kosten des Verfahrens" zu ersetzen hätte, insoferne klarzustellen, dass Verfahrenskosten erster Instanz nicht entstanden sind und der Beschuldigte die ihm erwachsenen Kosten selbst zu tragen hat.